

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.21#0001

14. Juni 2021

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Die Getränkeverpackung (Flasche aus Glas, Füllmenge 330 ml) befüllt mit dem Getränk „Birkenwasser“ in der Geschmacksrichtung „Birkensaft pur“ mit den Inhaltsstoffen BIO Birkensaft 100% gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung, ist eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.**
- 2. Die Getränkeverpackung (Flasche aus Glas, Füllmenge 330 ml) befüllt mit dem Getränk „Birkenwasser“ in der Geschmacksrichtung „Birkensaft mit Aloe Vera“ mit den Inhaltsstoffen BIO Birkensaft (90,785%), natürliche Aloe Vera Stücke (5,1%), BIO-Zucker (3,9%), BIO-Extrakt (0,115%), Zitronensäure (0,1%) gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung ist eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.**
- 3. Die Getränkeverpackung (sogenannte „Lamican“, Füllmenge 250 ml) befüllt mit dem Getränk „Birkenwasser“ in der Geschmacksrichtung „Birkensaft mit Ingwer und Limette“ mit den Inhaltsstoffen BIO Birkensaft (95,5%), BIO-Zucker (3,8%), BIO-Ingwer Extrakt (0,5%), Zitronensäure (0,1%), natürliches Limettenaroma (0,1%) gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung ist keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.**
- 4. Die Getränkeverpackung (Dose aus Aluminium, Füllmenge 250 ml) befüllt mit dem Getränk „Birkenwasser mit Kohlensäure“ in der Geschmacksrichtung „Birkensaft mit Rhabarber“ mit den Inhaltsstoffen BIO-Birkensaft (96,02%), BIO-Zucker (3,8%), Zitronensäure (0,1%), natürliches Rhabarberaroma (0,08%), Kohlensäure gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung ist eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.**

Gründe

Die AS Premium Produktion- und Vertriebs GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 8. Februar 2021 eine Entscheidung über die Einordnung von Getränkeverpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, dass sie plant in Litauen Birkenwasser in verschiedenen Verpackungsformaten einzukaufen und diese Getränke in Deutschland zu verkaufen.

Die Antragstellerin meint, soweit die Getränkeverpackungen aus den Materialien Glas und Aluminium bestünden, unterlägen sie der Pfandpflicht im Sinne des § 31 VerpackG. Eine weitere Verpackung für das Getränk, eine sogenannte „Lamican“, sei dagegen nicht pfandpflichtig im Sinne des § 31 VerpackG sei, da sie als nachhaltige Verpackung zu betrachten sei.

Auf Hinweis der Zentralen Stelle vom 16. Februar 2021 konkretisierte die Antragstellerin die Prüfgegenstände.

Gegenstand der Beurteilung sind eine im Tenor und in der Anlage näher beschriebene Glasflasche der Füllgröße 330 ml des Getränkes „Birkenwasser“ in der Geschmacksrichtung „Birkensaft pur“ („**Prüfgegenstand 1**“), eine Glasflasche der Füllgröße 330 ml des Getränkes „Birkenwasser“ in der Geschmacksrichtung „Birkensaft Aloe Vera“ („**Prüfgegenstand 2**“), eine sogenannte „Lamican“ der Füllgröße 250 ml des Getränkes „Birkenwasser mit Kohlensäure“ in der Geschmacksrichtung „Birkensaft mit Ingwer und Limette“ („**Prüfgegenstand 3**“) und eine Aluminiumdose der Füllgröße 250 ml des Getränkes „Birkenwasser“ in der Geschmacksrichtung „Birkensaft mit Rhabarber“ („**Prüfgegenstand 4**“). Die Prüfgegenstände sind anhand von Abbildungen mit Angabe der Inhaltsstoffen in der Anlage näher dargestellt.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind,
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei den **Prüfgegenständen 1, 2 und 4** um pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG, da keine der Ausnahmen des § 31 Absatz 4 VerpackG Anwendung findet.

Bei dem **Prüfgegenstand 3** handelt es sich dagegen nicht um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung, da dieser der Ausnahme des § 31 Absatz 4 Nummer 4 VerpackG unterfällt.

Im Einzelnen:

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einordnungsentscheidung

a) Einweggetränkeverpackung

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich jeweils um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Bei den Prüfgegenständen handelt es sich jeweils auch um eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des §§ 3 Absatz 4, 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

b) Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

aa) Prüfgegenstände 1, 2 und 4

Die **Prüfgegenstände 1, 2 und 4** bestehen aus Glas bzw. Metall und unterliegen damit grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG eingreift.

Eine Ausnahmetatbestand von der Pfandpflicht gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG greift indes nicht ein. Insbesondere sind die Voraussetzungen für die Ausnahmetatbestände gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe a) bis j) VerpackG nicht erfüllt.

Bei den Getränken handelt es sich insbesondere weder um einen Fruchtsaft noch um einen Fruchtnektar im Sinne von § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) oder i) VerpackG. Dementsprechend führen die Getränke auch nicht die Bezeichnung „Fruchtsaft“, „Fruchtnektar“, „Gemüsesaft“ oder „Gemüsenektar“.

Die Frage, ob ein Getränk als Fruchtsaft oder Fruchtnektar im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) und i) VerpackG auszulegen ist, richtet sich zunächst durch Auslegung den lebensmittelrechtlich einschlägigen Bezeichnungen und somit nach der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar, koffeinhaltige Erfrischungsgetränke und Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge und Kleinkinder (**FrSaftErfrischGetrTeeV**). Ein Getränk, das nicht als Fruchtsaft oder Fruchtnektar bezeichnet werden darf, kann schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Gleichbehandlung der Marktteilnehmer keine Ausnahme von der Pfandpflicht in Anspruch nehmen, die sich auf Fruchtsäfte oder Fruchtnektare bezieht.

Nach Nummer 1a) der Anlage 1 der FrSaftErfrischGetrTeeV ist ein Fruchtsaft

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiederhergestellt werden.“

Nach Nummer 5 der Anlage 1 der FrSaftErfrischGetrTeeV ist ein Fruchtnektar

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene Erzeugnis, das durch Zusatz von Wasser mit oder ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig zu den unter den Nummern 1 bis 4 genannten

Erzeugnissen, zu Fruchtmarm, konzentriertem Fruchtmarm oder zu einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellt wird und außerdem der Anlage 5 entspricht.“

Gemäß § 2 Absatz 2 FrSaftErfrischGetrTeeV dürfen Fruchtnektare und Fruchtsäfte (nur) die in Anlage 3 genannten Zutaten enthalten.

Das Getränk enthält als **Hauptbestandteil** (zwischen 90% und 100% am Gesamtinhalt des Getränks) „Birkensaft“. Birkensaft ist weder als Ausgangserzeugnis noch als Zutat nach der FrSaftErfrischGetrTeeV zulässig. Birkensaft wird üblicherweise durch das Anbohren von Birken „abgezapft“ und damit aus Bäumen und nicht aus Früchten gewonnen. Das in dem Prüfgegenständen 1, 2 und 4 enthaltene Getränk besteht somit weder aus Früchten noch Fruchtmarm.

Es kann somit dahin stehen, ob die übrigen im Verhältnis zum Birkensaft untergeordneten Zutaten – Aloe Vera Stücke, Ingwerextrakt, Kohlensäure – zu den in den Prüfgegenständen 1, 2 und 4 enthaltenen den Vorgaben der FrSaftErfrischGetrTeeV entsprechen.

Die Zugabe von Birkensaft führt daher auch nicht dazu, dass ein Gemüsesaft oder Gemüsenektar im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) oder i) VerpackG vorliegt. Nach den insoweit zur Auslegung heranzuziehenden Leitsätzen für Gemüsesaft und Gemüsenektar in der Fassung vom 28./29.10.1081, zuletzt geändert am 17.04.1997 sind Ausgangsstoffe für Gemüsesäfte oder Gemüsenektare Gemüse. Als Gemüse gelten Wurzel-, Zwiebel- und Knollengemüse, Stengel- und Sprossengemüse, Blatt- und Blütengemüse, Kürbisse und Rhabarber. Bäume gelten nach der durch diese Leitsätze konkretisierten Verkehrsauffassung nicht als Gemüse.

Schließlich sind die Getränke kein diätetisches Getränk im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) der Diätverordnung – Diät V.

Eine extensive Auslegung oder gar analoge Anwendung der Ausnahmetatbestände für Frucht- oder Gemüsesäfte oder -nektare im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) und i) VerpackG ist ausgeschlossen. Diese sind als Ausnahmetatbestände abschließend. Dies hat der Gesetzgeber bereits zur Pfandpflicht nach der VerpackV im Rahmen der 3. Novelle zu § 9 VerpackV festgehalten (BR-Drs. 488/03 vom 17.07.03. Seite 6), der durch § 31 VerpackG abgelöst wurde. Die damit verbundene ökologische Zielsetzung besteht unverändert fort (BT-Drs. 18/11274, Seite 133; vgl. auch § 1 Absatz 3 VerpackG). Auch unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist daher eine extensive Auslegung der Ausnahmegesetze oder gar eine Analogie ausgeschlossen.

Es handelt sich somit bei den Prüfgegenständen 1, 2 und 4 um pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des §§ 31, 3 Absatz 3 VerpackG.

Für die Prüfgegenstände 1, 2 und 4 greift damit nach § 12 Nummer 2 VerpackG eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG ein. Es besteht aber eine gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht, § 31 Absatz 1 Satz 4 VerpackG.

bb) Prüfgegenstand 3

Es handelt sich somit bei dem **Prüfgegenstand 3** nicht um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1, § 3 Absatz 2, Absatz 4, VerpackG.

Die Verpackung besteht zwar überwiegend aus Papier/Pappe/Karton und unterliegt damit grundsätzlich nach ihrem Material der Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG.

Auch greift nach dem Inhalt der Verpackung keine Ausnahme von der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) bis j) VerpackG ein [siehe soeben unter **aa)**].

Es handelt sich bei der Verpackung indes um eine „Getränkekartonverpackung“ in Form einer Zylinderverpackung. Der Begriff der „Getränkekartonverpackung“ ist gesetzlich nicht definiert. Er beinhaltet allerdings nach den Verwaltungsvorschriften der Zentralen Stelle (vgl. unter anderem: Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand Oktober 2020, Seite 33)

„eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG in Form einer Verbundverpackung im Sinne des § 3 Absatz 5 VerpackG, wobei das Trägermaterial Karton ist.“

Nach den Angaben der Antragstellerin gemäß **Anlage 1** zu diesem Bescheid treffen diese Eigenschaften auf den Prüfgegenstand 3 zu.

Der Prüfgegenstand 3 ist somit keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1, § 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG. Eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Nummer 2 VerpackG besteht daher nicht.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1:



Glasflasche, 330 ml
Birkensaft pur

Zutaten:
BIO Birkensaft 100%


Prüfgegenstand 2:



Glasflasche, 330 ml
Birkensaft mit Aloe Vera

Zutaten:
BIO Birkensaft (90,785%), Natürliche Aloe vera Stücke (5,1%),
BIO-Zucker (3,9%), BIO-Extrakt (0,115%), Zitronensäure
(0,1%).

Prüfgegenstand 3:

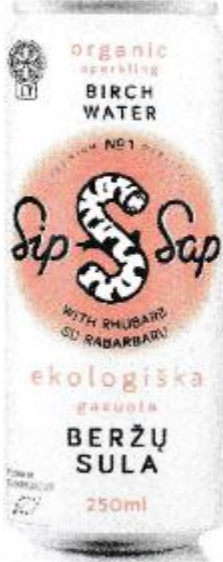
	<p>Lamican, 250 ml Birkensaft mit Ingwer und Limette</p> <p>Zutaten: BIO Birkensaft (95,5%), BIO-Zucker (3,8%), BIO-Ingwer Extrakt (0,5%), Zitronensäure (0,1%), Natürliches Limettenaroma (0,1%).</p>
--	--

CartoCan white cardboard surface

TECHNICAL DETAILS OF 250 ML CARTOCAN Total

STRUCTURE	WEIGHT g	PERCENTAGE (%)
LDPE	1,26	10,6 %
Cardboard	8,50	71,5 %
Aluminium foil	0,54	4,5 %
Food contact layer: LLDPE/LDPE blend	1,47	12,3 %
Film (only from lid)	0,13	1,1 %
Total weight without Pulltape	11,90	100,0 %
incl. Pulltape	12,06	

Prüfgegenstand 4:

	<p>Aluminiumdose, 250 ml</p> <p>Birkensaft mit Rhabarber</p> <p>Zutaten: BIO Birkensaft (96,02%), BIO-Zucker (3,8%), Zitronensäure (0,1%), Natürliches Rhabarberaroma (0,08%), Kohlensäure.</p>
--	---